

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2008

Herausgegeben in Hildesheim am 09. Januar 2008

Nr. 2

---

Inhalt	Seite
11.12.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2008	8
11.12.2007 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine), OT Sack	10
11.12.2007 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Sack	23
17.12.2007 - Satzung der Stadt Elze über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung – FF)	26
21.12.2007 - Friedhofssatzung – Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim	29
21.12.2007 - Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim	47
27.12.2007 - Satzung über die Benutzung des Gemeindezentrums im Ortsteil Langenholzen, Stadt Alfeld	51
27.12.2007 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums im Ortsteil Langenholzen, Stadt Alfeld	52
03.01.2008 - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl am 27. Januar 2008	53
07.01.2008 - Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, Landkreis Hildesheim	54

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**BEKANNTMACHUNG**  
der  
**HAUSHALTSSATZUNG**  
der  
**STADT BOCKENEM**  
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenheim in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	13.318.300 EUR
	in der Ausgabe auf	13.318.300 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.211.500 EUR
festgesetzt.	in der Ausgabe auf	3.211.500 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		340 v.H.
2. Gewerbesteuer		330 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von 5.000 EUR  
im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenheim, 11. Dezember 2007

STADT BOCKENEM

gez. Martin Bartölke  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.1.2008 bis 18.1.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,  
31167 Bockenheim**

öffentlich aus.

Bockenheim, 7.1.2007

Ort, Datum

**Stadt Bockenheim  
Der Bürgermeister**

**Friedhofsordnung**  
**für den Friedhof der Ev.-luth.**  
**Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine) OT Sack**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sack am 11. 12. 2001 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sack in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 172/2, 172/4 und 174 Flur 3 Gemarkung Sack in Größe von insgesamt 0,5703 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sack.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sack - Stadt Alfeld (Leine) Ortsteil Sack hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3  
Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4  
Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 5  
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6  
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) zu lärmern und zu spielen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### § 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

#### § 9 a Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

#### § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### § 11 Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
  - f) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten
  - g) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten
  - h) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге  
von Kindern:  
Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m  
von Erwachsenen:  
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m
- b) für Urnen:  
Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

#### § 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

#### § 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),

6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

#### § 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 400 x 300 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

§ 16 a

Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat bei zwei- oder mehrstelligen Rasenwahlgrabstätten mit einer kleinen, ca. 800 x 600 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der Verstorbenen enthält. Bei Rasenwahlgrabstätten mit einer Grabstelle gelten die Maße gemäß § 16 Abs. 3 entsprechend. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

§ 17

Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer 400 x 300 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

§ 17 a

Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat bei zwei- oder mehrstelligen Urnenrasenwahlgrabstätten mit einer 800 x 600 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der Verstorbenen enthält. Bei Urnenrasenwahlgrabstätten mit einer Grabstelle gelten die Maße gemäß § 17 Abs. 3 entsprechend. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

§ 18  
Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

**V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

§ 19  
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 20  
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 21  
Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 19 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der

Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 22

### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

## § 23

### Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 24 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 24

Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

**VI. Benutzung der Friedhofskapelle**

§ 25

Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle der Stadt Alfeld zur Verfügung. Für die Benutzung gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine).

**VII. Gebühren**

§ 26

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

**VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, endeten am 31.12.1977. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Sack, den 17. 12. 07

Der Kirchenvorstand:

El Clh  
Vorsitzende/r

u. Döml  
Kirchenvorsteher/in

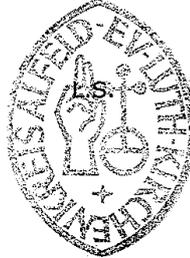


Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,  
Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 21.12.07

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigter



### **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

#### **I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belag der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

#### **II. Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.

### **Anhang zur Friedhofsordnung**

7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Sack

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Sack hat der Kirchenvorstand am 17. 12. 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :  | 375,00 | € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 200,00 | € |

##### **2. Wahlgrabstätte:**

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- :                    | 750,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 25,00  | € |

##### **3. Urnenreihengrabstätte:**

- |                                 |        |   |
|---------------------------------|--------|---|
| für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 300,00 | € |
|---------------------------------|--------|---|

**4. Urnenwahlgrabstätte:**

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :                   | 540,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 18,00  | € |

**5. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte:**

- |                               |          |   |
|-------------------------------|----------|---|
| für 30 Jahre -je Grabstelle-: | 1.275,00 | € |
|-------------------------------|----------|---|

**6. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte:**

- |  |          |   |
|--|----------|---|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:                     | 1.650,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 55,00    | € |

**7. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte:**

- |                               |          |   |
|-------------------------------|----------|---|
| Für 30 Jahre -je Grabstelle-: | 1.050,00 | € |
|-------------------------------|----------|---|

**8. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte:**

- |  |          |   |
|--|----------|---|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:                     | 1.290,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 43,00    | € |

**9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 4.a), 6.a) oder 8.a).
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 4.b), 6.b) oder 8.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen**

- |  |       |   |
|--|-------|---|
| für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 30,00 | € |
|--|-------|---|

**III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

- |                                |       |   |
|--------------------------------|-------|---|
| für ein Jahr -je Grabstelle- : | 18,00 | € |
|--------------------------------|-------|---|

**IV. Sonstige Gebühren:**

- |   |       |   |
|---|-------|---|
| Bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte<br>- je Jahr und Grabstelle -: | 30,00 | € |
|---|-------|---|

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sack, den 12.11.2007

Der Kirchenvorstand:

[Signature]  
Vorsitzende/r

[Signature]  
Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 11.12.07

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter

L.S.

## **Satzung der Stadt Elze über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung – FF)**

Aufgrund des § 12 (1) des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233 - VORIS 21090 01 00 00 000 -) in Verbindung mit den §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 - VORIS 20300 03 00 00 000 -), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Monatliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Stadtbrandmeister	105,00 €
b) Stv. Stadtbrandmeister	75,00 €
c) Ortsbrandmeister Elze	64,00 €
d) Ortsbrandmeister Mehle	56,00 €
e) die übrigen Ortsbrandmeister	je 47,00 €
f) die Stellvertreter der unter c) bis e) aufgeführten Ehrenbeamten jeweils die Hälfte der genannten Beträge.	

Der Stv. Stadtbrandmeister übernimmt gleichzeitig die Funktion des Stadtausbilders.

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis f) genannten Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

- (2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Stadtsicherheitsbeauftragter	11,50 €
b) Stadtatemschutzbeauftragter	34,50 €
c) Stadtzeugwart	34,50 €
d) Gerätewart der Ortsfeuerwehr	je 15,00 €
	zzgl. 5,00 € je betreutem städt. Fahrzeug
e) Stadtschriftwart	11,50 €
f) Stadtjugendfeuerwehrwart	23,00 €
g) Ortsjugendfeuerwehrwart	10,00 €
	zzgl. 10,00 € je betreute Jugendgruppe

Der Stadtschriftwart übernimmt gleichzeitig die Pflege des feuerwehreinheitlichen EDV-Programmes.

- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe gewährt. Entschädigungen für weitere Funktionen werden zur Hälfte gezahlt.
- (4) Empfängern von Aufwandsentschädigungen, denen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 14 Jahren entstehen, wird auf Antrag eine um 25 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2, mindestens jedoch 20,00 € gewährt. In begründeten Fällen (z. B. bei

Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr. Kein Anspruch besteht, wenn in der Wohngemeinschaft oder Lebensgemeinschaft weitere Personen leben, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der in § 1 genannten Personen an der Betreuung der Kinder beteiligt sind, oder die Kinder ohnehin anderweitig (z.B. Kindertagesstätten) betreut werden.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- (6) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich die mit der Funktion verbundenen Auslagen einschl. Telefonkosten und der mit der Funktion verbundene Verdienstaussfall incl. Pauschalstundensatz abgegolten, soweit nicht im § 2 abweichende Regelungen getroffen worden sind.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (8) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 Abs. 1 der Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (9) Weitergehende Ersatzansprüche nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) bleiben davon unberührt. Soweit in § 12 des NBrandSchG die Festsetzung von Höchstbeträgen vorgesehen ist, gelten die in § 2 festgelegten Höchstbeträge entsprechend.

## § 2

### **Auslagen, Verdienstaussfallentschädigung, Pauschalstundensatz**

- (1) Der Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird je Stunde auf 26,00 € höchstens jedoch 230,00 je Tag für die Dauer von längstens sechs Wochen festgesetzt.
- (2) Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 13,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Für den im sonstigen beruflichen Bereich entstehenden Nachteil gilt Satz 1 entsprechend.

- (3) Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 6 NBrandSchG wird je Stunde auf 13,00.€ , höchstens jedoch 120,00 € je Tag, längstens für die Dauer von sechs Wochen festgesetzt.
- (4) Funktionsträger, denen eine Aufwandsentschädigung nach § 1 der Satzung gezahlt wird, erhalten eine Verdienstaussfallentschädigung, Auslagen sowie einen Pauschalstundensatz gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NGO nach dem Abs. 1 bis 3 nur in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, sowie bei Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist.

**§ 3**

**Reisekosten**

Für vom Bürgermeister genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung.

**§ 4**

**Allgemeines**

Die Entschädigung nach § 1 der Satzung wird monatlich nachträglich gezahlt; die Verdienstausfallentschädigung nach § 2 sowie Fahrtkostenersatz nach § 3 auf schriftlichen Antrag mit Nachweis.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.12.2003 außer Kraft.

E l z e, den 17.12.2007

gez. Albes  
Bürgermeister (LS)

## **Friedhofssatzung**

### **Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 17.12.2007 folgende Neufassung der Satzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hildesheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Nordfriedhof Peiner Straße (vormals Zentralfriedhof)
2. Südfriedhof Marienburger Straße
3. Friedhof im Ortsteil Himmelsthür
4. Friedhof im Ortsteil Drispensedt

##### **§ 2 Friedhofszweck**

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Hildesheim. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hildesheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung.

##### **§ 3 Bestattungsbezirke**

Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.

##### **§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung**

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zumachen.
3. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Der Nordfriedhof und der Südfriedhof sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhöfe im Ortsteil Himmelsthür und im Ortsteil Drispstedt sind ständig geöffnet.
3. Die Stadt Hildesheim kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Es ist insbesondere nicht gestattet:
  - 2.1 Die Friedhofsanlagen mit Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Rollstühle. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der befestigten Wegeflächen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen.
  - 2.2 Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, die nicht im Zusammenhang mit Bestattungen bzw. der Neuanlage und Pflege von Grabstätten und Grabmalen stehen.
  - 2.3 An Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten auszuführen. Ausgenommen sind Arbeiten die im Zusammenhang mit dem An- bzw. Abtransport von Leichen stehen.
  - 2.4 In der Nähe von Bestattungen Arbeiten aller Art zu verrichten.
  - 2.5 Gewerbemäßig ohne Genehmigung der Angehörigen zu fotografieren.
  - 2.6 Druckschriften zu verteilen, außer mit Genehmigung von Angehörigen im unmittelbaren Zusammenhang von Bestattungen.
  - 2.7 Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  - 2.8 Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu

beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

**2.9** Zu lärmern, zu spielen sowie zu lagern.

**2.10** Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt Hildesheim kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 7 Gewerbetreibende**

- 1.** Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- 2.** Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3.** Die Zulassung erfolgt schriftlich durch einen Berechtigungsnachweis. Die Berechtigungsnachweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Fahrzeuge, mit denen die Friedhöfe befahren werden, müssen als Firmenfahrzeuge erkennbar gekennzeichnet sein. Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.
- 4.** Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- 5.** Unbeschadet § 6 Abs. 2.3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 6.** Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeitszeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 7.** Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwer wiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Allgemeines**

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Verwaltung des jeweiligen Friedhofs anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.  
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Gleichzeitig ist die Art der Beisetzung festzulegen.
2. Die Stadt Hildesheim setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Rasenreihengrabstätte/Rasenreihurnengrabstätte beigesetzt.
3. Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich eine Sargpflicht, für Urnenbestattungen besteht grundsätzlich eine Urnenpflicht. Wenn öffentliche Belange, wie insbesondere hygienische Gründe nicht entgegenstehen, kann die untere Gesundheitsbehörde und der Fachbereich Bau- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Hildesheim eine Ausnahme der Sargpflicht zulassen, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von Angehörigen anerkannter Religionsgemeinschaften in einem Tuch bestattet zu werden. Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.
4. Fehlgeburten unter 500 Gramm können auf einem vorgesehenen Friedhofsbereich auf dem Nordfriedhof bestattet werden.
5. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

#### **§ 9**

##### **Särge und Urnen**

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material ( z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leichen soll nur aus verrottbaren Textilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus umweltfreundlichen Materialien bestehen.
2. Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Hildesheim bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Die von Krematorien gestellten Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

## **§ 10 Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Leichenhallen dürfen nur von Mitarbeitern der Stadt Hildesheim, von Bestattungsunternehmen und deren Mitarbeitern zur Anlieferung bzw. Abholung von Leichen und von ordnungsbehördlichen Mitarbeitern betreten werden. Angehörigen oder sonstigen Personen ist der Eintritt und auch die Einsicht verboten.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
4. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, sobald es erforderlich wird, Leichen in der Kühlzelle unterzubringen.
5. Sind Leichen aufgrund richterlicher, staatsanwaltlicher oder sonstiger Anordnungen bis zur Bestattung in Kühlräumen aufzubewahren, sind die anfallenden Kosten von den Personen, die für die Bestattung zu sorgen haben, zu tragen.

## **§ 11 Trauerfeiern**

1. Totengedenkfeiern sind mindestens 36 Stunden vorher, während der Öffnungszeiten, bei der Verwaltung des jeweiligen Friedhofs zur Zustimmung anzumelden.
2. Die Trauerfeiern können in der dem Friedhof zugeordneten Kapelle oder am Grabe abgehalten werden.
3. Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
4. Es ist unzulässig eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. Die zuständige Gesundheitsbehörde und der Fachbereich Bau- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Hildesheim können im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.
5. Die Trauerfeiern dürfen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Hildesheim.

6. Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen bedarf der Zustimmung der Stadt Hildesheim und darf maximal bis zu Beginn der nachfolgenden Trauerfeier durchgeführt werden.

Die Orgeln oder sonstige städtische Musikinstrumente in den Kapellen dürfen grundsätzlich nur von zugelassenen Organisten gespielt werden.  
Die Musikanlagen stehen für die Trauerfeiern zur Verfügung.  
Sämtliche Musik- und Gesangsdarbietungen müssen der Würde des Ortes angepasst sein.

### **§ 12 Ausheben der Gräber**

1. Die Gräber werden von der Stadt Hildesheim bzw. durch eine von der Stadt Hildesheim beauftragte Firma ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 13 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

### **§ 14 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Hildesheim. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.  
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb eines Friedhofs oder einem anderen städtischen Friedhof im Stadtgebiet nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hildesheim auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.  
In den Fällen des § 4 (Außerdienststellung und Entwidmung) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

5. Alle Umbettungen werden von der Stadt Hildesheim durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Neben Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 15 Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - 2.1 Reihengrabstätten
  - 2.2 Rasenreihengrabstätten
  - 2.3 Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung
  - 2.4 Wahlgrabstätten
  - 2.5 Rasenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung
  - 2.6 Urnenreihengrabstätten
  - 2.7 Rasenurnenreihengrabstätten
  - 2.8 Rasenurnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung
  - 2.9 Urnenwahlgrabstätten
  - 2.10 Urnengrabstätten am Baum
  - 2.11 Ehrengabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungs-/Verfügungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungs-/Verfügungsrecht bestimmen und ihm dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenen wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht die Bestattungspflicht sowie das Nutzungs-/Verfügungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungs-/Verfügungsberechtigten mit dessen Zustimmung über:
  - 4.1 Auf den/die Ehegatten/in bzw. auf den/die eingetragenen Lebenspartner/in
  - 4.2 auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
  - 4.3 auf die Stiefkinder,

- 4.4** auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - 4.5** auf die Eltern,
  - 4.6** auf die Großeltern,
  - 4.7** auf die vollbürtigen Geschwister,
  - 4.8** auf die Stiefgeschwister,
  - 4.9** auf die nicht unter 4.1) bis 4.8) fallenden Erben.
- 5.** Innerhalb der einzelnen Gruppen 4.2) bis 4.4) und 4.7) bis 4.8) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
  - 6.** Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen Nutzungs- Verfügungsberechtigten.
  - 7.** Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  - 8.** Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit kostenlos möglich. Eine Erstattung nicht genutzter Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

## **§ 16 Reihengrabstätten**

- 1.** Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2.** Es werden angeboten:
  - 2.1** Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab).
  - 2.2** Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
  - 2.3** Rasenreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Diese Grabstätten werden nach der Belegung eingeebnet und eingesät.  
Die Pflege wird von der Stadt Hildesheim durchgeführt.  
Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür zur Verfügung stehenden Hochbeeten erlaubt.
  - 2.4** Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr. Diese Grabstätten werden nach der Belegung eingeebnet und eingesät und mit einer Liegeplatte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen versehen.  
Die Pflege wird von der Stadt Hildesheim durchgeführt.  
Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür zur Verfügung stehenden Hochbeeten erlaubt.
  - 2.5** Reihengrabfeld für Verstorbene muslimischen Glaubens auf dem Nordfriedhof.
- 3.** In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 4.** Totgeborene, Embryos, Föten oder nach der Geburt verstorbene Kinder ohne Geburtsurkunde können im Auftrag von Krankenhäusern in einem Sargkistchen in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld bestattet werden.
- 5.** Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg oder einer Urne beigesetzt werden.

6. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.  
Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlage auf ihre Kosten entfernen lassen. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. Nicht verkehrssichere oder ungepflegte Gräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung abgeräumt.

### **§ 17 Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung oder der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt Hildesheim kann den Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
2. Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten abgegeben.
3. Auf dem Nordfriedhof wird ein Wahlgrabfeld für Verstorbene muslimischen Glaubens eingerichtet.
4. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
6. In den Grabstätten darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach- oder wiedererworben worden ist.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des § 17 Abs. 5 das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles ist über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
8. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Ausgenommen sind Gräber nach Absatz 3.

### **§ 18 Urnengrabstätten**

1. Urnen dürfen beigesetzt werden in:
  - 1.1 Urnenreihengrabstätten,
  - 1.2 Urnenrasenreihengrabstätten,

- 1.3** Urnenrasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung,
  - 1.4** Urnenwahlgrabstätten,
  - 1.5** Wahlgrabstätten für Erdbeisetzung, und zwar bis zu 8 Urnen je Grabstätte.
  - 1.6** Urnengrabstätten am Baum
- 2.** Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer von 20 Jahre abgegeben.  
Im Urnenreihengrab kann nur eine Urne bestattet werden.
  - 3.** Urnenrasenreihengrabstätten entsprechen Abs. 2 Urnenreihengrabstätten. Sie werden nach der Belegung eingeebnet und eingesät. Die Pflege wird von der Stadt Hildesheim durchgeführt.
  - 4.** Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung sind Gemeinschaftsgrabstätten von 30 bis 50 Urnen, die durch eine Grabplatte oder Stehle mit Namen, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen gekennzeichnet sind.
  - 5.** Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
  - 6.** Urnengrabstätten am Baum sind Grabstätten an vorhandenen oder zu pflanzenden Bäumen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.  
In einer Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Verlängerung oder der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und im Rahmen der zu erwartenden Lebensdauer des Baumes möglich. Darüber hinaus ist kein Grabschmuck zulässig. Die Grabpflege besteht aus Rasenschnitt und Baumpflege im Rahmen der Verkehrs-sicherung. Wird eine Baumpflanzung gewünscht, so wird zu Lasten des Nutzungsbe-rechtigten ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, inklusive fachgerechter Verankerung gepflanzt. Für jeden Verstorbenen darf ein Hinweisschild aus Metall in der Größe von 10 x 15 cm gestellt werden, welches von der Stadt Hildesheim am jeweiligen Baum befestigt wird.
  - 7.** Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 19 Ehrengrabstätten**

- 1.** Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Stadt Hildesheim.
- 2.** Die Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten ist auf Friedhöfe der Gemarkung Hildesheim beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
2. Kindergrabstätten im Bereich des Kindergrabfelds können mit kindlichen Motiven versehen werden.
3. Urnen- und Grabkammern sowie Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.
4. Grababdeckende Grabplatten sind zugelassen mit Ausnahme des Südfriedhofs. Als grababdeckende Platte gilt, wenn mehr als 1/3 der Grabstätte abgedeckt ist.

### **§ 21 Wahlmöglichkeiten**

1. Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Darüber hinaus werden auf dem Nordfriedhof und dem Südfriedhof Abteilungen für eine individuelle Gestaltung eingerichtet.

### **§ 22 Gestalterische Vorschriften**

Die Gestaltung von Grabmalen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird in § 24 und § 25 abschließend geregelt.

## **VI. Grabmale**

### **§ 23 Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Hildesheim. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - 2.1 Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - 2.2 Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Hildesheim. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die provisorischen Grabmale dürfen eine maximale Ansichtshöhe von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten. Sie sind standfest, mindestens 0,50 m tief in die Erde einzulassen.

## **§ 24 Gestaltung von Grabmalen**

1. Gestaltung von Grabmalen in Abteilungen mit Gestaltungsvorschrift
  - 1.1 Form und Bearbeitung:
  - 1.2 Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Bronze oder Schmiedeeisen verwendet werden.
  - 1.3 Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    - 1.3.1 Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
    - 1.3.2 Die Grabmale müssen auf der Ansichtsfläche bearbeitet sein.
    - 1.3.3 Schriften, Ornamente und Symbole dürfen grundsätzlich nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Bei hellem Gestein darf die Schrift mit Steinfarbe getönt werden.
    - 1.3.4 Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
2. Gestaltung von Grabmalen mit eingeschränkter Gestaltungsvorschrift auf dem Nordfriedhof:
  - 2.1 In den Abteilungen 100 bis 699 auf dem Nordfriedhof mit den alten Gestaltungsvorschriften muss eine Anpassung an die zum Teil eingeschränkte Gestaltung erfolgen.
3. Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften:
  - 3.1 In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung und Würde des Ortes lediglich den allgemeinen, technischen und baulichen Anforderungen.
  - 3.2 Die Ortsteilfriedhöfe Drispensedt und Himmelsthür sind ohne besondere Gestaltungsvorschriften.
4. Abteilungen für individuelle Gestaltung:
  - 4.1 In den Abteilungen für individuelle Gestaltung kann die Lage des Grabmales auf dem Grab frei gewählt werden. Die Materialauswahl ist freigestellt. Die Grabmale haben in ihrer Gestaltung lediglich Rücksicht auf die Würde des Ortes zu nehmen. Technische und bauliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sind zu erfüllen.

## **§ 25**

### **Größe von Grabmalen in Abteilungen mit Gestaltungsvorschrift**

1. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:
  - 1.1 Auf Reihengräbern stehende Grabmale bis 0,40 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und mindestens 0,12 m Stärke, liegende Grabmale bis 0,20 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und mindestens 0,10 m Stärke.
  - 1.2 Auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,55 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und mindestens 0,14 m Stärke.
  - 1.3 Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten bei 2 Stellen bis 1,00 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und mindestens 0,14 m Stärke, bei mehr als 2 Stellen je zusätzliche Stelle bis 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
  - 1.4 Werden auf den in Abs. 1 bezeichneten Grabstätten sowohl stehende als auch liegende Grabmale gesetzt, dürfen die Ansichtsflächen beider Grabmalarten insgesamt die festgelegten Größen nicht übersteigen.
  - 1.5 Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - 1.6 Auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale in der Mitte des Pflanzbeetes bis 0,20 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
  - 1.7 Auf Urnenwahlgrabstätten liegende Grabmale in der Mitte des Pflanzbeetes bis 0,25 m<sup>2</sup>, stehende Grabmale bis 0,35 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche. Letztgenannte dürfen ebenfalls nur in der Mitte des Pflanzbeetes aufgestellt werden, müssen einen quadratischen Grundriss haben und mindestens 0,30 m stark sein. Die Höchststärke von 0,50 m darf nicht überschritten werden.

## **§ 26**

### **Aufstellung von Grabmalen**

1. Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale dürfen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden. Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Grabsteine abgedeckt werden.
2. Grabmale auf Erdbegräbnisstätten sind am Kopfende, Grabmale auf Urnenbegräbnisstätten in der Mitte der Grabstätte aufzustellen bzw. niederzulegen.
3. In den Abteilungen mit individueller Gestaltung ist der Standort des Grabmales auf der Grabstätte frei wählbar.

## **§ 27**

### **Fundamentierung und Befestigung**

1. Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 28 Anlieferung**

1. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Hildesheim vor der Errichtung vorzulegen:
  - 1.1 Der genehmigte Entwurf,
  - 1.2 die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
2. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Hildesheim überprüft werden können.

## **§ 29 Denkmalwerte Grabstätten und Grabmale**

1. Die Stadt Hildesheim bzw. das Landesamt für Denkmalpflege behält sich vor, historische, architektonisch wertvolle Grabmale und Grabanlagen ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten unter Denkmalschutz zu stellen.
2. Grabmale und Grabanlagen, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (Fünfter Teil - § 23 bis § 28) geschützt sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. der Stadt Hildesheim verändert oder entfernt werden.
3. Die Stadt Hildesheim bietet zurückgegebene denkmalwerte Grabstätten für einen Partnerschaftsvertrag an. Der Partnerschaftsvertrag wird durch einen gesonderten „Nutzungs- und Partnerschaftsvertrag für denkmalwerte Grabstätten der Stadt Hildesheim“ zwischen der Stadt Hildesheim und dem neuen Nutzungsberechtigten abgeschlossen.

## **§ 30 Unterhaltung**

1. Die Grabstätten, Grabmale, Grabplastiken, Dauergrableuchten und sonstigen baulichen Anlagen sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Sicherheit der Grabstätte, die Standsicherheit von Grabmalen, Grabplastiken, Dauergrableuchten, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Hildesheim auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Hildesheim nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Hildesheim berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Hildesheim ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### **§ 31 Entfernung**

1. Grabmale, Grabplastiken, Dauergrableuchten und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hildesheim verändert werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Hildesheim.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 32 Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher Instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
3. Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Ausgenommen hiervon sind Grabstätten in den Abteilungen für Verstorbene muslimischen Glaubens.
4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Hildesheim.

### **§ 33 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

1. Die Grabstätten liegen grundsätzlich in Rasen, der unmittelbar bis an die Pflanzbeete heranreicht, mit Ausnahme auf den Ortsteilfriedhöfen und dem Nordfriedhof in Abteilungen, wo Einfassungen vorhanden sind.
2. Anlegung von Pflanzbeeten:
  - 2.1 Die Pflanzbeete können mit allen bodendeckenden Pflanzen wie Efeu, Sedum, Euony-

- mus, Pachysandra, Cotoneaster, Immergrün oder Einjährblühern bepflanzt werden.
- 2.2** Die Anpflanzung von Bäumen und Solitärgehölzen ist nicht gestattet. Gehölze dürfen die Begrenzung der Grabstätte nicht überwachsen und eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- 2.3** Der Einbau von Folien oder die Abdeckung mit Folien ist nicht zulässig.
- 2.4** Einfriedigungen auf Grabstätten dürfen nur im Rahmen der Pflanzbeete und nur aus geeigneten Pflanzen hergestellt werden. Der Rasen um die Pflanzbeete herum darf nicht entfernt werden.
- 2.5** Grabmale, Grabplastiken, Dauergrableuchten und Grabschmuck aller Art dürfen nicht außerhalb der Pflanzbeete aufgestellt oder niedergelegt werden, desgleichen keine Tritt- und Begrenzungsplatten.
- 3. Größe der Pflanzbeete:**  
Die Größe der Pflanzbeete einschließlich der Standfläche bzw. Lagefläche des Grabmales, der Grabplastiken, der Dauergrableuchten wird wie folgt festgelegt:
- 3.1 Wahlgrabstätten**  
mit Gestaltungsvorschrift, das Pflanzbeet ist am Kopfende anzulegen,  
einstellig 1,25 m x 1,00 m  
zweistellig 2,50 m x 1,00 m
- ohne Gestaltungsvorschrift, das Pflanzbeet ist auf der gesamten Größe der Grabstelle,  
einstellig 1,25 m x 2,60 m  
zweistellig 2,50 m x 2,60m  
individuelle Gestaltung maximal 1,25 x 2,60 m je Stelle, frei gestaltbar, die restliche Rasenfläche wird von der Stadt Hildesheim gepflegt.
- 3.2 Reihengrabstätten**  
mit Gestaltungsvorschrift, das Pflanzbeet ist am Kopfende anzulegen,  
1,20 m x 0,80 m  
ohne Gestaltungsvorschrift, das Pflanzbeet ist auf der gesamten Größe der Grabstelle,  
1,20 m x 2,30 m
- 3.3 Urnenwahlgrabstätten**  
mit Gestaltungsvorschrift, das Pflanzbeet ist in der Mitte der Grabstelle anzulegen,  
1,00 m x 1,00 m  
ohne Gestaltungsvorschrift, das Pflanzbeet ist auf der gesamten Größe der Grabstelle,  
1,75 m x 1,75 m
- 3.4 Urnen-Reihengrabstätten**  
mit Gestaltungsvorschrift, das Pflanzbeet ist in der Mitte der Grabstelle anzulegen,  
0,70 m x 1,00 m  
ohne Gestaltungsvorschrift, das Pflanzbeet ist auf der gesamten Größe der Grabstelle,  
1,00 m x 1,00 m
- 4. Verunstaltung.**  
Zur Vermeidung von Verunstaltung der Grabstätten und ihrer Umgebung ist nicht gestattet:
- 4.1** Das Aufstellen von Bänken,  
**4.2** das Aufstellen von Plastiken mit Ausnahme als einzelnes genehmigtes Grabmal,  
**4.3** das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art,  
**4.4** Grableuchten, deren Höhe 0,40 m und deren Durchmesser 0,20 m übersteigt,  
**4.5** das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,  
**4.6** das Aufbringen von Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen und Kunststoffen.

5. Beseitigung von Verunstaltungen:  
Bei Verstößen gegen Vorschriften des Abs. 2.2 bis 2.5 und des § 33 werden die Gegenstände, Materialien oder Blumen von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt. Die Stadt Hildesheim ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
6. Ausnahmen:
  - In den Abteilungen für Kindergräber sind Spielzeug etc. als Grabschmuck zulässig.
  - In den Abteilungen für Verstorbene muslimischen Glaubens sind kulturell begründete Abweichungen zulässig.

### **§ 34**

1. In den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen.

### **§ 35**

#### **Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten**

1. Die Stadt Hildesheim kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des/der Verpflichteten ändern und beseitigen.
2. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, so kann sie abgeräumt und mit Rasen eingesät oder bepflanzt werden. Dem/der Verpflichteten wird vorher eine angemessene Zeit zur Herrichtung gesetzt. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
3. Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die für das Abräumen, Einsäen, Bepflanzen und für die nachfolgende Sauberhaltung entstandenen Kosten der Stadt zu ersetzen.
4. Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei der Maßnahme der Stadt Hildesheim beseitigt wurden, wird kein Ersatz geleistet.

## **VIII Schlussvorschriften**

### **§ 36**

#### **Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Stadt Hildesheim oder die Gemeinde Himmelsthür bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer (z. B. Friedhofsdauer) werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

3. Im übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 37 Haftung**

Die Stadt Hildesheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstanden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Hildesheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 38 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Hildesheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim“ zu entrichten.

### **§ 39 Übergangsregelung**

Frühere Grabarten, die in dieser Satzung nicht mehr enthalten sind, werden auf dem Nordfriedhof und Südfriedhof, dem Friedhof im Ortsteil Himmelsthür und auf dem Friedhof im Ortsteil Drispstedt so lange abgegeben, wie innerhalb der angelegten Belegungsfelder Grabstätten vorhanden sind, und zwar zu den Bedingungen, zu denen die ersten Grabstätten auf dem betreffenden Grabfeld abgegeben worden sind.

### **§ 40 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim vom 23.09.2002 außer Kraft.

Hildesheim, den 21.12.2007

gez. Kurt Machens  
Oberbürgermeister

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBL S. 473) zuletzt geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBL. S. 575) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 17.12.2007 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen gem. §§ 4 – 11 dieser Satzung.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind unter Ausschluss jeglicher Aufrechnung kostenfrei an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

**Grabnutzungsgebühren**

**§ 4  
Erbegräbnisstellen  
(Grabnutzungszeit 25 Jahre)**

---

a) Reihengräber für Kinder unter 5 Jahren	940,-- €
b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren	1.700,-- €
c) Wahlgräber	2.550,-- €
d) Rasen-Reihengräber	1.700,-- €
e) dto. mit Kennzeichnung	1.960,-- €
f) Rasen-Wahlgräber mit Kennzeichnung	2.810,-- €
g) Wahlgräber für Kinder unter 5 Jahren	1.700,-- €

**§ 5**

**Urnengrabstellen  
(Grabnutzungszeit 20 Jahre)**

a) Urnenreihengräber	850,-- €
b) Urnenwahlgräber	2.040,-- €
c) Rasen-Urnengräber	510,-- €
d) dto. mit Kennzeichnung	850,-- €

*Urnwahlgräber am Baum  
(Grabnutzungszeit 50 Jahre)*

e) Urnenwahlgräber Gemeinschaftsbaum	850,-- €
f) Urnenwahlgräber Individualbaum	2.550,-- €

**§ 6**

Nachkäufe von Erd- und Urnenwahlgräbern werden anteilig nach der Verlängerungszeit taggenau von der dann aktuellen Gebühr berechnet.

**§ 7**

Die Grabnutzungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern, welche nicht durch die Ruhezeit einer Beisetzung genutzt werden, wird um 50% reduziert. Nachzahlung auf der dann aktuellen Gebühr.

**§ 8**

Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird kein Gebührenanteil erstattet.

**Bestattungsgebühren**

**§ 9**

Die Gebühren betragen für eine Bestattung in einem:

a) Kindergrab	320,-- €
b) Reihengrab	400,-- €
c) Wahlgrab	440,-- €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	240,-- €
e) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	125,-- €

Bei der Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab wird eine Gebühr nach Buchstabe d) erhoben.

**Gebühren für Sonderleistungen**

**§ 10**

a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit und Verstorbenen bei Beisetzung auf städtischen Friedhöfen	171,-- €
b) wie vor, jedoch ohne Beisetzung auf städtischen Friedhöfe	222,-- €
c) Kosten für die Unterstellung einer Leiche je Tag	47,-- €
d) Benutzung einer Kühlzelle je Tag	32,-- €
e) Waschung einer Leiche	80,-- €
f) Umbettung einer Leiche	950,-- €
g) Ausbettung einer Leiche	650,-- €
h) Umbettung von Gebeinen	550,-- €
i) Ausbettung von Gebeinen	400,-- €
j) Umbettung einer Urne	125,-- €
k) Ausbettung einer Urne	70,-- €

4

l) Versand einer Urne inklusive Verpackung und Porto	15,-- €
m) Ausschmückung der Grabstelle mit Grün	51,-- €
n) Ausschmückung der Grabstelle mit Grün für eine Urnenbeisetzung	17,-- €

**Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen,  
laufende Kontrolle der Standfestigkeit sowie späterer  
Beseitigung des Grabmales und Fundamentes**

**§ 11**

a) Liegendes Grabmal	90,-- €
b) Einfassung je Grabstelle (Erd- und Urnengrabstelle)	270,-- €
c) Stehendes Grabmal bis 60 cm Breite	360,-- €
d) Stehendes Grabmal von 60 cm bis 100 cm Breite	450,-- €
e) Stehendes Grabmal über 100 cm Breite	630,-- €
f) Grabdeckende Platte/Teilplatte	630,-- €

**Schlussbestimmungen**

**§ 12**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.12.1981, zuletzt geändert am 23.09.2002, außer Kraft.

Hildesheim, 21.12.2007

gez. Kurt Machens  
Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim

**Satzung**  
**über die Benutzung des Gemeindezentrums im OT Langenholzen**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 20.12.2007 gemäß §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Benutzung des Gemeindezentrums im OT Langenholzen vom 10.06.1982 wird aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Alfeld (Leine)  
Der Bürgermeister

gez. Beushausen

Alfeld (Leine), den 27.12.2007

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums**  
**im OT Langenholzen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums im OT Langenholzen vom 25. Juni 2001 wird aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Alfeld (Leine)  
Der Bürgermeister

gez. Beushausen

Alfeld (Leine), den 27.12.2007

**Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der  
endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl am 27. Januar 2008**

Am **Donnerstag, dem 31. Januar 2008, um 15.00 Uhr**, tritt

**im Besprechungsraum des Kreishauses, Zimmer-Nr. E2/208,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,**

der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 27. Januar 2008 zusammen.

**Tagesordnung**

1. Bericht über die Prüfung der Niederschriften der Wahlvorstände
2. Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl am 27. Januar 2008 in den Wahlkreisen 21 - Hildesheim, 22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth und 23 – Alfeld.

Die Sitzung ist öffentlich.

Hildesheim, 03. Januar 2008  
Az.: (910) 12 92/13

Der Kreiswahlleiter  
für die Landtagswahlkreise  
21 - Hildesheim  
22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth  
23 - Alfeld

  
Wegner

**Sitzung**  
**des Ausschusses für Gesundheit und Soziales**

Am Donnerstag, dem 17.01.2008, um 16.00 Uhr,  
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),  
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales (Ausschuss 4) statt.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 15.11.2007 (öffentlicher Teil) - KDS-Nr. 54/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. SGB II/Job-Center Hildesheim
  - Aktuelle Informationen durch die Verwaltung
  - Aktuelle Informationen durch die Geschäftsführung des Job-Centers
  - Anfrage /Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.12.2007 "Neuregelung Hartz IV Verwaltung"
5. Seniorenarbeit im Landkreis Hildesheim: Konzept zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben im FD 404
  - Vorlage Nr. 310/XVI
6. Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Hildesheim; geplantes Projekt im Bereich der Seniorenarbeit
  - Vorlage Nr. 309/XVI
7. Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)
  - Vorlage Nr. 312/XVI
8. Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Hildesheim
  - a) Umsetzung eines Konzeptes in einer Gemeinde
  - b) Niedersächsische Ehrenamtskarte
  - Vorlage Nr. 313/XVI
9. Prävention, Kindergesundheit, Kinderförderung und Kinderschutz:
  - a) Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 10.12.2007 zum TOP „PiAF-Prävention“
    - Vorlage Nr. 304/XVI
  - b) Informationen zur besonderen Situation von Kindern psychisch kranker Eltern
10. Schlussbericht zu Besichtigungen der Zahnarztpraxen im Landkreis Hildesheim
  - Vorlage Nr. 308/XVI
11. Übersicht über das Budget 20 im Haushaltsjahr 2008
  - Vorlage Nr. 306/XVI
12. Antrag auf Bezuschussung des Trägerkreises Beratungsstelle für Arbeitslose e.V. (TBA)

2

im Haushaltsjahr 2008  
- Vorlage Nr. 305/XVI

13. Antrag auf Bezuschussung der Beratungsstelle der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG) - Landesverband Niedersachsen e.V. - im Haushaltsjahr 2008  
- Vorlage Nr. 303/XVI
14. Antrag auf Bezuschussung des Ausstellungsprojektes "Zuhören ist cool. Wegsehen ist tödlich" des Vereins für Suizid-Prävention e.V. im Haushaltsjahr 2008  
- Vorlage Nr. 307/XVI
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, d. 07.01.2008

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
  
gez. Wöhler